

Hauptsatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 14.11.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 120.000,00 (Brutto) im Einzelfall; mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu einem Betrag von EURO 300.000,00 (Brutto) im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 100.000,00 (Brutto) im Einzelfall; mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu einem Betrag von EURO 200.000,00 (Brutto) im Einzelfall,
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EURO 120.000,00 (Brutto) im Einzelfall; mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu einem Betrag von EURO 300.000,00 (Brutto) im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO 120.000,00 (Brutto) im Einzelfall; mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu einem Betrag von EURO 300.000,00 (Brutto) im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 120.000,00 (Brutto) (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall; mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu einem Betrag von EURO 300.000,00 (Brutto) im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bestimmt sich nach § 38 Abs. 1 HGO und beträgt 31.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 4. Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die übrigen Ausschüsse bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden haben in allen Ausschüssen Rede- und Beratungsrecht

§ 4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den acht ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 5 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 94 bis 114 HGO.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Beerfurth, Bockenrod, Erzbach, Gersprenz, Gumpen, Klein-Gumpen, Laudenu, Ober-Kainsbach, Ober-Ostern, Rohrbach, Unter-Ostern werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ortsbezirke umfassen das jeweilige Gebiet dieser ehemaligen Gemeinden.
- (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Beerfurth aus sieben, in allen übrigen Ortsteilen aus 5 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung

erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Amtsblatt) „Reichelsheim aktuell“ öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das amtliche Bekanntmachungsorgan (Amtsblatt) „Reichelsheim aktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

1. Reichelsheim

am Osteingang des Grundstücks Bismarckstraße. 43,
am Haus Darmstädter Str. 10 (Sparkasse),
am Haus Heidelberger Str. 50,
auf dem Bürgersteig zwischen den Gebäuden Alter Weg 32 u. 34

2. Beerfurth

am Pfälzer Platz (Ecke Pfalzstraße / Hügelstraße)
auf dem Grundstück Ecke Siegfriedstraße / Burgstraße

3. Bockenrod

an der Scheune des Hauses Dorfweg 1

4. Eberbach

vor dem Haus Nr. 4

5. Erzbach

an der Dorflinde

6. Frohnhofen

am Haus Nr. 3

7. Gersprenz

am Feuerwehrgerätehaus, Gersprenztalstr. 16
am Haus Hohlweg 1

8. Gumpen

am Haus Kriemhildstr. 57

9. Klein-Gumpen

am Kindergarten, Mergbachstr. 45,
neben dem Haus Mergbachstraße 76
am Brückensteg Waldstraße 7 zur Heidelberger Straße

10. Laudenu

am Feuerwehrgerätehaus, Gumpener Str. 63

11. Ober-Kainsbach

an der Scheune des Hauses Talstr. 56
an der Bushaltestelle Hutzwiese

12. **Ober-Ostern**

vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Ostertalstraße 41,
an der Scheune des Hauses Erzbacher Weg 2

13. **Rohrbach**

vor dem Haus Mossauer Weg 1

14. **Unter-Ostern**

an der Stützmauer gegenüber dem Haus Grundstr. 66

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Reichelsheim, Bismarckstraße 43, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen. Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der

Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, das der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Reichelsheim, Bismarckstraße 43, Gemeindebauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter der Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Hauptsatzung vom 08.03.2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

DER GEMEINDEVORSTAND

gez. (L o p i n s k y), Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reichelsheim, den 14.11.2023



gez. (L o p i n s k y), Bürgermeister

Diese Satzung vom 14.11.2023 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Reichelsheim aktuell“, Nr. 48, Ausgabetag 01.12.2023, veröffentlicht.